

Original
Vertrag Nr. 78

Vereinbarung über die Ausscheidung von Altholzinseln

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Kaisten, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

**Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des
Finanzdepartementes,**

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldflächen (vergleiche Planbeilagen M 1:5000, datiert vom 22. Juni 1999)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status ¹⁾	Fläche
Kaisten	1169	Pflanzgarten	644 140/ 265 040	Bu, Es, Habu, Li, Ei	> 90	Nupla	0.88 ha
Kaisten	1169	Ba-Ischlag	644 150/ 265 030	Ei, Bu, Ah	> 90	NkBW Nupla	1.19 ha
Kaisten	1174	Schinberg	648 050/ 264 090	Bu, Es, Ah	> 90	NkBW	3.12 ha
Kaisten	1172	Blaue	646 820/ 266 600	Bu, Li, Eib, MBe, EBe	> 90	NkBW Nupla	2.50 ha
Kaisten	1168	Chinshalde	643 200/ 265 460	Bu, Ah, Es, Ul, Eib	> 90	NkBW Nupla	6.50 ha
Kaisten	1172	Wasenhalde	646 200/ 266 090	Bu, Ah, Fi, Es, Li	> 90	NkBW Nupla	3.62 ha
Total							17.81 ha
= Anteil am Waldeigentum							4.92 %

¹⁾ Legende:

- NkBW: Naturschutz von kantonomer Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- Nupla: Nutzungsplanung Kulturland

2. Ziel

Auf den bezeichneten Waldflächen (Altholzinseln) sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten.

3.4

Der Unterhalt der Waldwege, die für die Bewirtschaftung der übrigen Waldflächen (inkl. Maschinenweg Blauen) benötigt werden, ist zulässig. Dies gilt auch für offiziell markierte Wanderwege, den Verbindungsweg Chinshalde – Warthöfe und den Wanderweg am Hangfuss des Blaue.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichteten Altholzinseln einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt in Tranchen in den Jahren 2000 bis 2001.

5. Rückforderung des geleisteten Beitrags

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

6.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren. ~~Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.~~

6.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

7. Weitere Bestimmungen

7.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedenen Altholzinseln öffentlich-rechtlich geschützt werden.

7.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

7.4

Die beiliegenden Planausschnitte M 1:5000, datiert vom 22. Juni 1999, sind verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

7.5

Die einspringende Wiese im Objekt Schinberg darf nicht einwachsen. Diese Waldränder sollten stufig aufgebaut sein.

Kaisten, den - 8. Nov. 1999

Ortsbürgergemeinde Kaisten
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann:

Rita Bärtscher

Der Gemeindeschreiber:

H. Kasper



Aarau, den 24. 11. 99

Finanzdepartement Aargau
Chef Abteilung Wald:

H. Kasper

Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: (5) Planausschnitte M 1:5000, datiert vom 22. Juni 1999

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde 5082 Kaisten
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie an:

- Einwohnergemeinde 5082 Kaisten
- Forstverwaltung 5082 Kaisten
- Kreisforstamt 2, 5000 Aarau

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD) vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

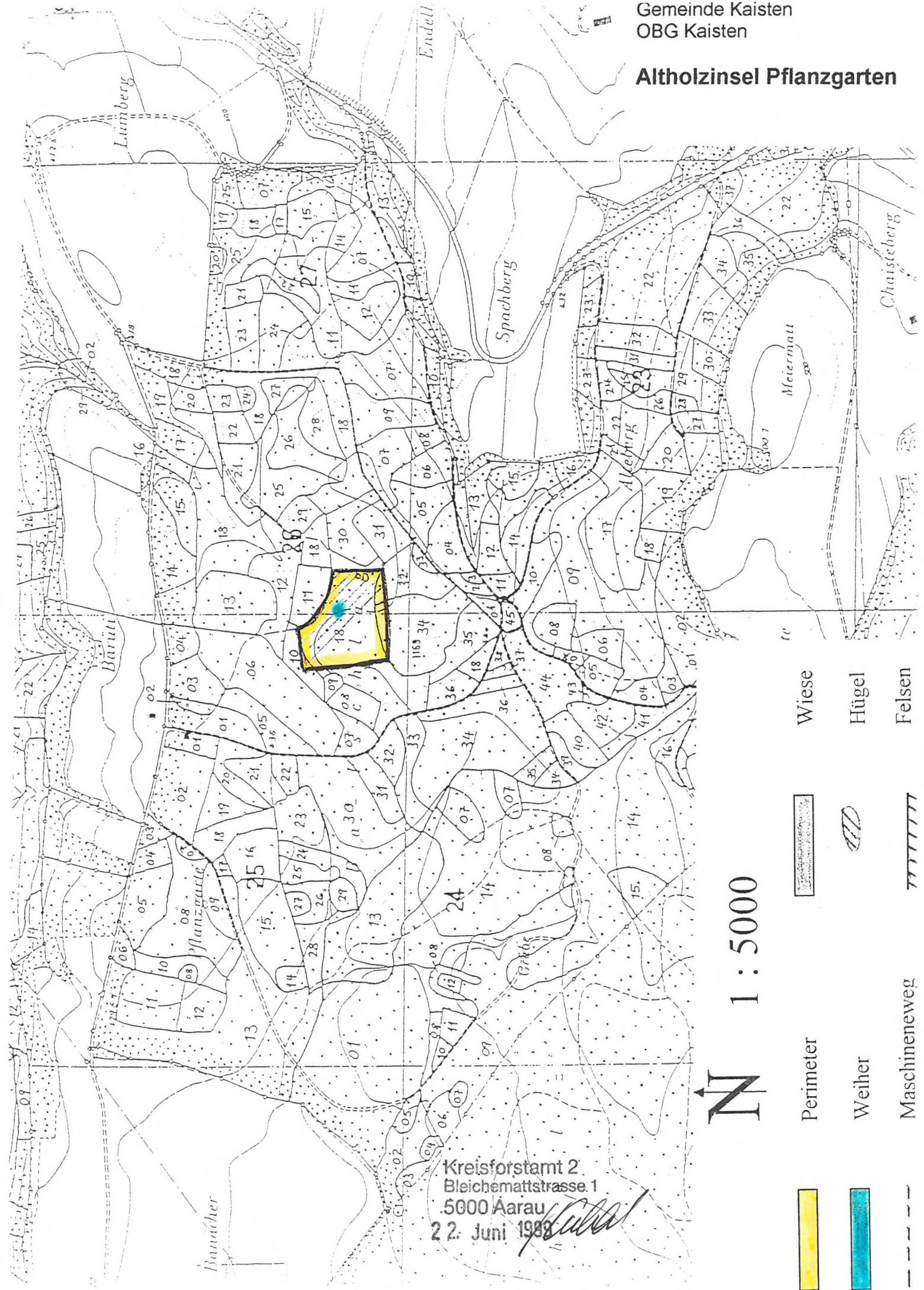
- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

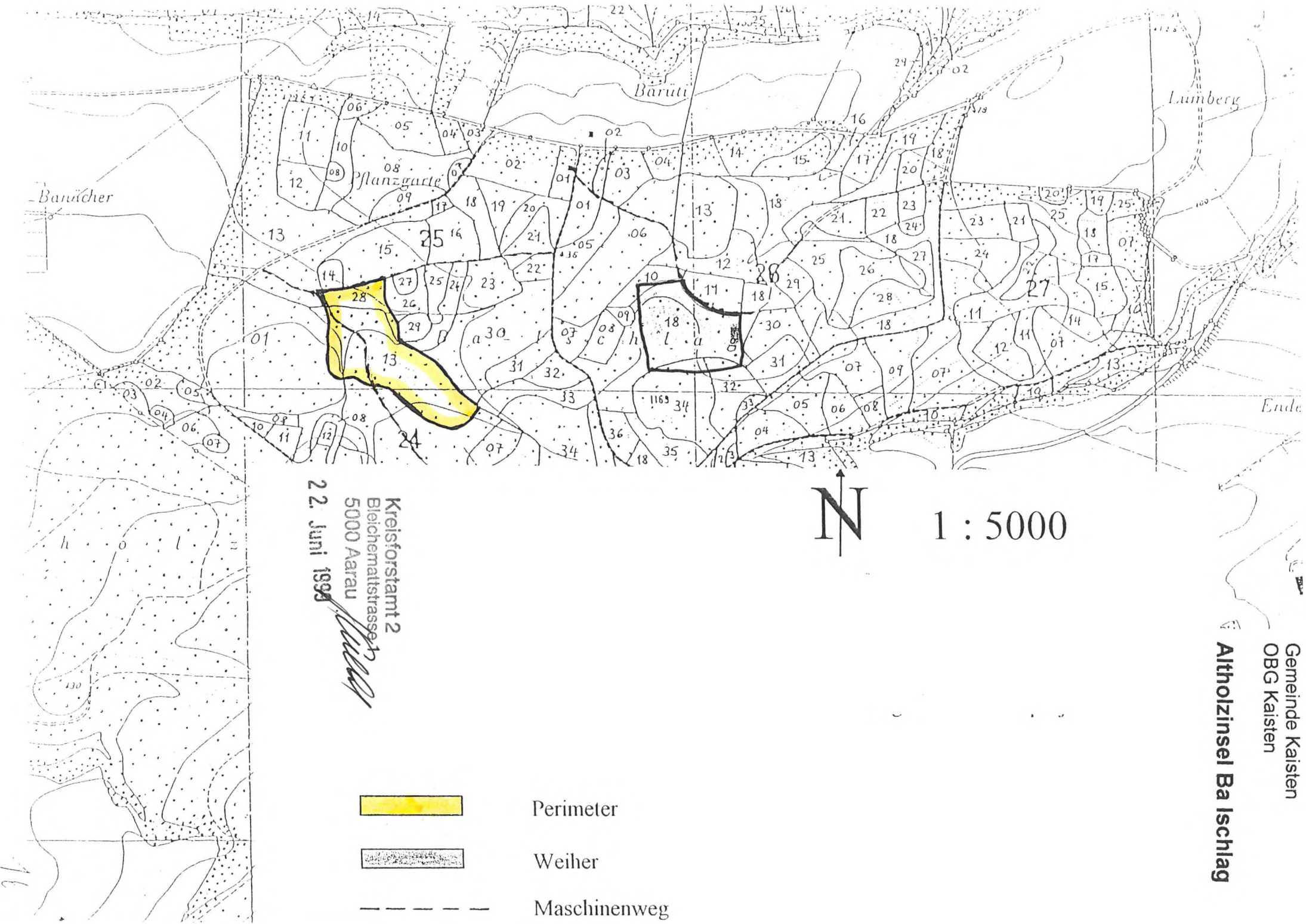
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Altholzinsel Pflanzgarten

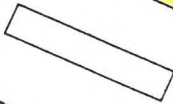
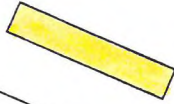




Altholzinsel Schinberg



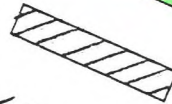
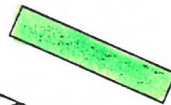
1 : 5000



Perimeter

Weier

Maschinenweg



Wiese

Rutschfläche

Felsen

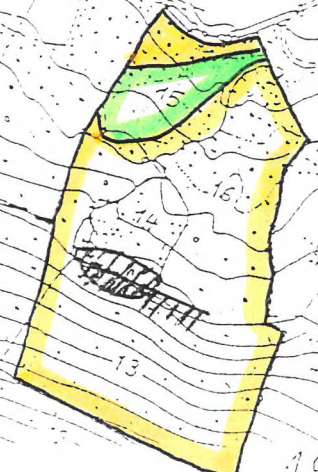
Kreisforstamt 2

Bleichenhaldenstrasse 1

5000 Aarau

22. Juni 1999

[Handwritten signature]



Gemeinde Kaisten
OBG Kaisten

Altholzinsel Blaue

1:5000

Nachf. März 1991 AF/STD, Aarau

Loufer
H.M.E
Grund

N

1:5000

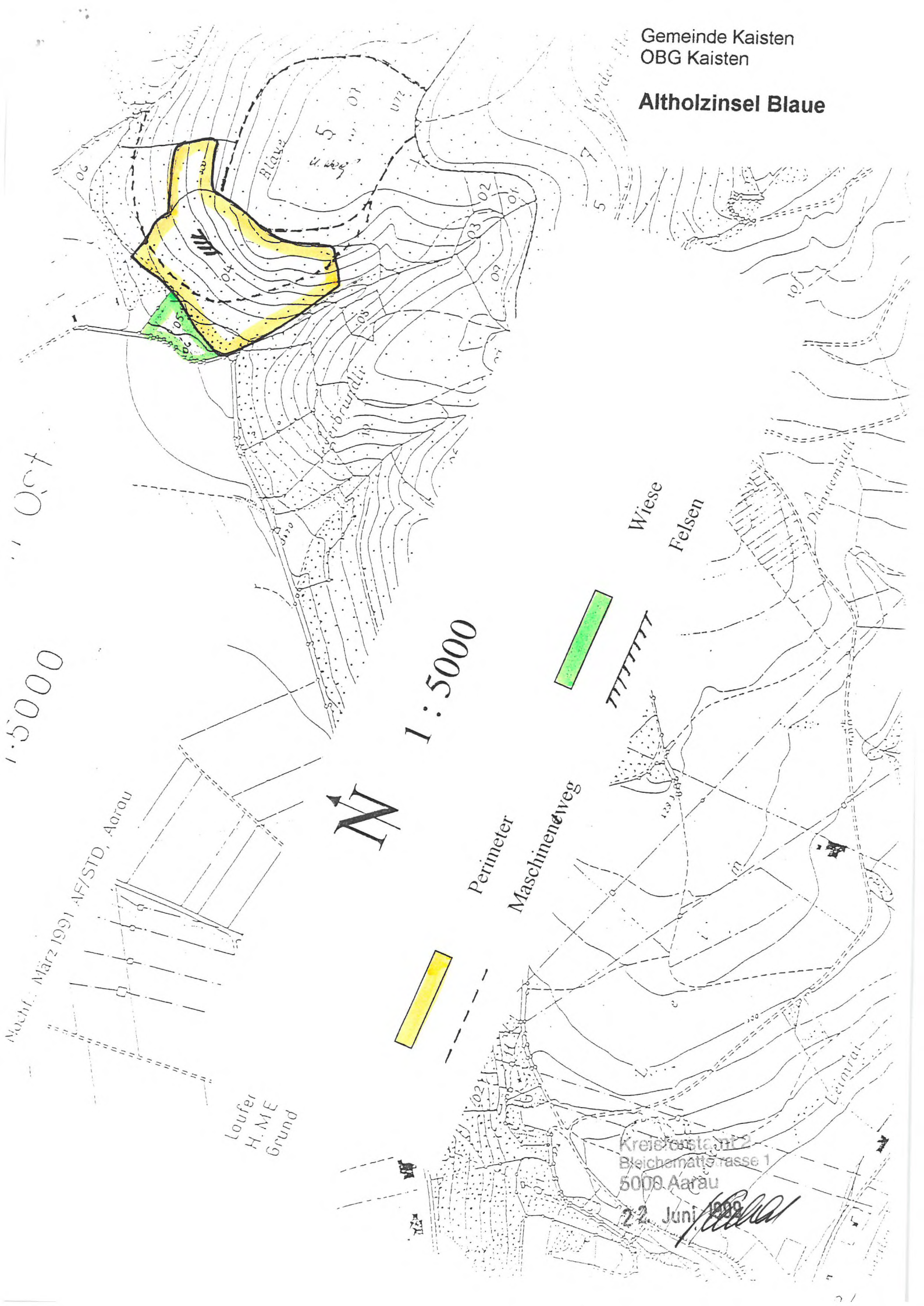
Perimeter

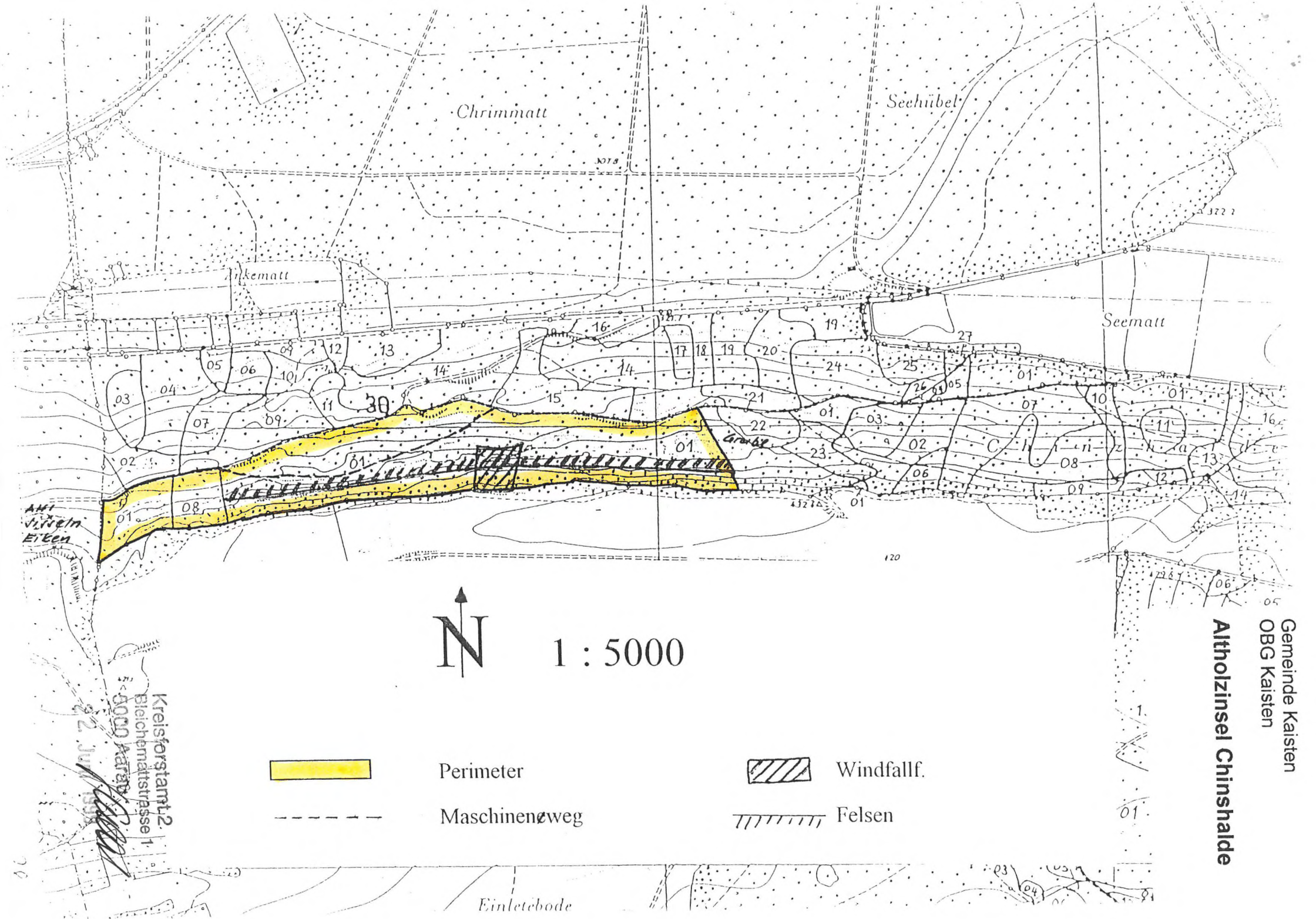
Maschinenweg

Wiese
Felsen

Kreisblatt 2
Bleichenmattstrasse 1
5000 Aarau

22. Juni 1989





Altholzinsel Wasehalde

